

Abteilung Präs/2
Budget, Wirtschaft und Recht

Mag.Dr. Martin Kremser
Sachbearbeiter

martin.kremser@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 401
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

An die
Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
allgemeinbildenden höheren Schulen und
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

Geschäftszahl: ISchu1/120-2025

Graz, 13. Februar 2025

Schulordnung 2024

Durch BGBl. II Nr. 126/2024 vom 21. Mai 2024 wurde auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2023, die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – **Schulordnung 2024** – erlassen. In der Folge werden die wesentlichsten Änderungen gerafft dargestellt; Bestimmungen, die im Wesentlichen unverändert geblieben sind, werden zwecks besserer Übersichtlichkeit nicht behandelt.

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes

1. in der Schule,
2. an sonstigen, nicht für schulische Zwecke gewidmeten, Unterrichtsorten („dislozierter Unterricht“),
3. bei Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) und
4. bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG).

Dabei ist es unerheblich, ob der Unterricht entweder in einer für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (Schule) oder in einer nicht für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (dislozierter Unterricht) erteilt wird, wenn dies für den Unterricht erforderlich ist, insbesondere ist in diesem Zusammenhang an Schwimmhallen oder Sportplätze zu denken.

2. Berechtigung zum Aufenthalt in der Schule

Personen sind nur dann berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie

1. verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten,
2. für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind,
3. ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben,
4. eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder
5. zum Aufenthalt in der Schule durch die Schulleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurden.

Alle anderen Personen sind als **schulfremde Personen** und somit als nicht in der Schule aufenthaltsberechtigt anzusehen. Die der Schulleitung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten werden unter Punkt 9. näher ausgeführt.

3. Verhaltenskodex

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, an Schulveranstaltungen oder an disloziertem Unterricht teilnehmen, haben sich nach den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander gemäß **Verhaltenskodex** (im Anhang angefügt) zu verhalten. Da dieser als Anlage A mit Erlassung der Schulordnung 2024 mitverordnet wurde und daher unmittelbar gilt, braucht er von den schulpartnerschaftlichen Gremien nicht mehr gesondert beschlossen zu werden.

Das **Rauchen** und der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen ist im Gebäude, sowie auf der gesamten Liegenschaft jedenfalls untersagt. Der **Konsum alkoholischer Getränke** ist während des Unterrichtstages, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt; ausgenommen davon ist der Umgang mit alkoholischen Getränken im Rahmen des lehrplanmäßig dafür vorgesehenen Unterrichts.

3.1. Hausordnung mit Verankerung des Handyverbots

Sicherheitsgefährdende bzw. den Schulbetrieb störende Gegenstände dürfen grundsätzlich gar nicht in die Schule, zu disloziertem Unterricht, zu Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen mitgebracht werden. Dies kann entsprechend den Erläuterungen zur Verordnung auch **Mobiltelefone und andere elektronische Geräte** umfassen. Es besteht die Möglichkeit, dass in der Schule im Rahmen der Hausordnung bestimmte Handlungsweisen für den Umgang damit festgelegt werden („handyfreie Klasse“), insbesondere, dass Mobiltelefone während des Unterrichts in ausgeschaltetem Zustand von allen an einer bestimmten Stelle in der Klasse abgelegt werden („Handykorb“, „Handygarage“, aber auch die eigene Schultasche, etc.).

Daher wird empfohlen, jedenfalls bis inklusive der sechsten Schulstufe im Rahmen der Hausordnung eine entsprechende Verhaltensvereinbarung zu beschließen, welche die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Endgeräten (Tablets, Smartwatches, und Ähnliches), regelt und beschränkt. Obwohl eine solche Vereinbarung generell für alle Schulstufen sinnvoll erscheint, wird jedenfalls zumindest **bis einschließlich der sechsten Schulstufe** eindringlich empfohlen diese Vereinbarung zu beschließen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgabe des § 44 SchUG verwiesen, wonach das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64), soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine **Hausordnung** erlassen kann; sie ist der Bildungsdirektion für Steiermark zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (zB Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

4. Kinderschutzkonzepte

Seit dem Schuljahr 2024/25 haben alle auf dem Bundesgebiet bestehenden Schulen bzw. schulischen Einrichtungen am Schulstandort unter Einbindung der Schulpartnerinnen und Schulpartner ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten. Diesbezüglich darf auf das Rundschreiben des BMBWF „Vorlage für ein Kinderschutzkonzept am Schulstandort“, **RS 31/2024**, verwiesen werden.

5. Aufenthalt in der Schule, Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler, Sicherheitsbelehrung, Verständigungspflicht bei Erkrankung, Verständigungspflicht bei Änderung wesentlicher Daten

Die Regelungen hinsichtlich Aufenthaltes in der Schule und Aufsichtspflicht sind im Wesentlichen unverändert geblieben, diesbezüglich wird auf den weiterhin geltenden **Aufsichtserlass 2005** verwiesen.

Ebenso wurden die bisherigen Bestimmungen im Hinblick auf Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler, Sicherheitsbelehrung, Verständigungspflicht bei Erkrankung, Erziehungsmittel und die Verständigungspflicht bei Änderung wesentlicher Daten beibehalten.

6. Fernbleiben vom Unterricht und verspätetes Eintreffen:

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat die Schülerin bzw. der Schüler der Lehrkraft den Grund der Verspätung anzugeben. Das verspätete Eintreffen zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind **im Klassenbuch zu vermerken**. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

Wie bisher ist für die Schulleitung die Möglichkeit vorgesehen eine **ärztliche Bestätigung** einzufordern, insbesondere in jenen Fällen in welchen wiederholt kurzfristige, zB eintägige, Abwesenheiten in einem Zusammenhang auftreten, aufgrund dessen andere Gründe als die behauptete Erkrankung nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich sind, zB Schultage vor oder nach unterrichtsfreien Tagen, an Tagen, für welche Leistungsfeststellungen angekündigt sind uä. Die Gründe für die ärztliche Entscheidung müssen darin jedenfalls so angegeben sein, dass die für eine fachkundige Person, insbesondere den Schularzt, nachvollziehbar sind.

Ergänzend ist festzuhalten, dass als eine ärztliche Bestätigung nur eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung gilt, die Ort und Datum der Ausstellung, den ausstellenden Arzt und die Person, auf welche sich die Bestätigung bezieht, enthält. Wenn eine ärztliche Bestätigung nicht binnen fünf Unterrichtstagen ab dem Verlangen auf Vorlage erbracht wird, so liegt ein Fernbleiben ohne Rechtfertigung vor.

7. Erziehungsmittel

In § 10 der Schulordnung 2024 werden die im Rahmen des § 47 Abs. 1 SchUG vorgesehenen Erziehungsmittel beispielhaft aufgezählt. Zu den bisher vorgesehenen Erziehungsmitteln ist noch „**Anleitung zur Reflexion**“ im Falle eines Fehlverhaltens ergänzt worden.

7.1. Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten

Zum Erziehungsmittel „Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten“ ist festzuhalten, dass damit **nicht** ein „Nachsitzen“ gemeint ist. Ein „Nachsitzen“ wäre als freiheitsbeschränkende Maßnahme zu sehen und somit iSd § 47 Abs 3 SchUG absolut unzulässig. Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler ihre bzw. seine Pflichten nicht erfüllt und beispielsweise seine Hausübungen nicht erbracht, so ist ihr bzw. ihm eine Frist zu setzen, bis zu der die Hausübungen nachzubringen sind. Wann und wo die Schülerin bzw. der Schüler ihre bzw. seine versäumte Pflicht nachholt, bleibt allerdings der Schülerin bzw. dem Schüler selbst überlassen. Eine Ausnahme diesbezüglich besteht lediglich dann, wenn zur Nachholung der versäumten Pflicht eine Einrichtung in der Schule zwingend notwendig ist (etwa Werkstätte, Küche, Chemiesaal oä); in diesem Fall ist es zulässig, das Nachholen an der Schule zu verlangen.

8. Aufmerksamkeit, Meldungen und Berichtswesen

Wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler, einer Lehrperson oder sonstigen Bediensteten der Schule ein Verhalten, und/oder körperliche oder psychische Symptome wahrgenommen werden, die auf das Erleben oder Ausüben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten, so dürfen die Mitglieder des Kinderschutzteams, die Schulleitung, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des schulärztlichen Dienstes oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schulpsychologie das Verhalten beobachten, Informationen über die Wahrnehmungen austauschen und über mögliche Maßnahmen reflektieren.

Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung betraut sind, sind verpflichtet, eine Gefahr für die Sicherheit unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule, Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung betraut sind, und Erziehungsberechtigte dürfen und sollen Ereignisse oder Umstände, die für Schülerinnen und Schüler eine Gefährdung durch physische, psychische oder sexualisierte Gewalt sein können, sowohl an das Kinderschutzteam herantragen als auch allenfalls der Schulleitung melden.

Dies soll zu einem „**Hinschauen statt Wegschauen**“ beitragen und Lehrpersonen auch die Sicherheit geben, dass eine Meldung an die Schulleitung rechtlich nicht nur zulässig, sondern erforderlich ist. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch noch auf die Verständigungspflicht gemäß § 48 SchUG (zB an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013) und die Verpflichtung zur Anzeige von Straftaten gemäß § 78 StPO hingewiesen.

Auf die besonderen, in § 14 der Schulordnung geregelten, Dokumentations- und Informationspflichten und die Regelungen zur datensicheren Aufbewahrung wird besonders hingewiesen.

9. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule

Schulfremde Personen, die nicht berechtigt sind sich in der Schule aufzuhalten oder gegen die Regeln über das Verhalten in der Schule verstoßen, können von der Schulleitung und allenfalls von mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule beauftragten Personen von der Schule verwiesen werden.

Die Schulleitung kann Personen ohne Angabe von Gründen das Betreten der Schule für bis zu einem Monat im Wiederholungsfall bis zu einem Semester, untersagen, ausgenommen Schülerinnen und Schülern, Personal der Schule und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden und des Schulerhalters. Bei Verstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden, Schulerhaltern und Kör-

perschaften öffentlichen Rechts hat die Schulleitung den Dienstgeber der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters über den oder die Verstöße zu informieren.

Verstöße gegen Maßnahmen zur Sicherheit der Einrichtungen und des Schulbetriebs gemäß IKT-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 382/2021, und andere Regelungen zur Sicherheit von Daten und informations- und kommunikationstechnologischen Einrichtungen und Anwendungen sind jedenfalls Verstöße gegen die Ordnung in der Schule.

Die Bildungsdirektorin:

HR Elisabeth Meixner, BEd.

Elektronisch gefertigt

Verhaltenskodex

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

- Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,
- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Verhaltensvereinbarung für private digitale Endgeräte in der Schule

P r ä a m b e l

Schule soll nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch ein Ort des sozialen Interagierens der Menschen in der Schule und damit der zwischenmenschlichen Kommunikation sein.

Damit das gelingen kann, ist es unumgänglich gerade für die Interaktion und Kommunikation möglichst offen und konzentriert zu sein. Dies kann nur gut funktionieren, wenn eine vernünftige Balance zwischen „Bildschirmzeit“ und „bildschirmfreier Zeit“ gefunden werden kann.

Aus diesem Grund treffen alle in unserer Schule tätigen Personen, nämlich Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sowie auch das Verwaltungspersonal folgende für alle digitalen Endgeräte (Handy, Tablet, Smartwatch, etc.) geltende

V e r e i n b a r u n g

1. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sowie das Freizeit-, Assistenz- und Verwaltungspersonal verzichten zugunsten der zwischenmenschlichen Kommunikation und des sozialen Interagierens während des Unterrichts und in den Pausen auf die Verwendung jeglicher digitalen Endgeräte.
2. Wir nehmen digitale Endgeräte nur dann in die Schule oder auf eine Schulveranstaltung mit, wenn es unbedingt notwendig ist. Die Schule oder die Lehrpersonen übernehmen keine Haftung für in die Schule mitgebrachte Geräte.
3. Wenn wir unser digitales Endgerät mitnehmen, dann verwahren wir es aber immer so, dass es beim Eintreffen in der Schule ausgeschaltet und am dafür vorgesehenen Ort (zB Handycage oder Spind) aufbewahrt wird.
4. Müssen die Eltern ein Kind dringend erreichen, dann rufen die Eltern in der Schule an und das betreffende Kind wird ans Telefon geholt.
5. Die Lehrerinnen und Lehrer können die Verwendung digitaler Endgeräte für Unterrichtszwecke erlauben. In diesem Fall (und besonders beim Arbeiten mit KI) gilt aber generell die Internet-Policy der Schule, herausgehoben werden folgende Punkte:
 - a. Wir machen grundsätzlich keine Videos, Fotos oder Tonaufnahmen, bei denen andere Personen zu sehen oder zu hören sind, ausgenommen alle Personen wären damit ausdrücklich einverstanden.
 - b. Wir beachten bei der Verwendung von digitalen Endgeräten das Urheberrecht und den Datenschutz.
 - c. Weder laden wir Filme, Musik, Spiele oder Ähnliches über das Schulnetzwerk herunter, noch streamen wir über das Schulnetzwerk, es sei denn, es wäre für Unterrichtszwecke notwendig und von der Lehrperson ausdrücklich angeordnet.
 - d. Wir führen keinerlei private Downloads egal welcher Art (zB Updates von Apps oder Betriebssystemen) über das Schulnetzwerk bzw. den schulischen Internetzugang durch.
 - e. Wir rufen keinerlei Inhalte auf, die verboten oder nicht altersgerecht sind.

6. Wenn wir gegen diese Vereinbarung verstoßen, dann übergeben wir der Lehrperson auf deren Aufforderung hin freiwillig das ausgeschaltete digitale Endgerät zur Verwahrung am dafür vorgesehenen Ort (siehe Punkt 3.).
7. Bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Verhaltensvereinbarung werden Erziehungsmittel im Sinne des § 10 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb (Schulordnung 2024) ergriffen, jedenfalls aber erfolgt ein beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schulleitung unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten.